OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702251/11/StB

Datum:
Linz, 21. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der Mag. C I L, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 28.11.2022, GZ: BHPE/921110005588/21 wegen einer Übertretung des Epidemiegesetzes 1950,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage, 21 Stunden, herabgesetzt werden.
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 28.11.2022, GZ: BHPE/921110005588/21, wurde Mag. C I L (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 10.04.2021, 16:20 Uhr – 10.04.2021, 17:10Uhr
Ort: x

Sie haben sich am 10.04.2021 in der Zeit von 16:20 bis 17:10 Uhr in x, auf dem Grundstück der KG K, Grundstück Nr. x, aufgehalten und an einer Veranstaltung teilgenommen, obwohl gemäß § 13 Abs. 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 162/2021 zu dieser Zeit Veranstaltungen untersagt waren und auch kein Ausnahmetatbestand des § 13 Abs. 3 Z 1 bis 13 leg. cit. anwendbar war.

Sie haben am wöchentlichen Treffen der Vereinsmitglieder des Vereins "K" zur Ausübung des Vereinszwecks teilgenommen, wobei sich auch noch eine "Selbsthilfegruppe" zum selben Zeitpunkt auf dem genannten Grundstück befand und im Rahmen des Treffens der Vereinsmitglieder ein Vortrag einer Lebensberaterin aus Wien stattgefunden hat. Beim genannten Grundstück handelt es sich um einen privaten Ort, jedoch dient dieser nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses.“

Sie habe dementsprechend § 15 Abs. 1 iVm § 40 Abs. 1 lit. b. Epidemiegesetz 1950 (EpiG) iVm. § 13 Abs. 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung verletzt und es wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe gemäß § 40 Abs. 1 lit. b EpiG 1950 in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage, 20 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 28.12.2022 erhob die Bf Beschwerde gegen das angeführte Straferkenntnis.

I.3. Mit Schreiben vom 04.01.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Ladung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 04.07.2023 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt. Mit Email vom 09.08.2023 teilte die Bf mit, dass sie ihre Beschwerde auf die Strafhöhe

einschränkt, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und legte ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, in die Beschwerde, den von der bB angeforderten Verwaltungsvorstrafenauszug und das Schreiben des Bf vom 09.08.2023 samt Anlagen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet, im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat. Die bB hat im Vorlageschreiben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

II.2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den weiteren Unterlagen. Nach ausdrücklicher Klarstellung mit Email vom 09.08.2023 richtet sich die Beschwerde nur gegen die ausgesprochene Strafhöhe. Die Bf bezieht lt. den übersendeten Unterlagen eine Pensionsleistung der österreichischen Pensionsversicherungsanstalt in Höhe von monatlich ca. 1065 Euro und von der Deutschen Rentenversicherung eine Rente in Höhe von monatlich ca. 1544 Euro. Vermögen und Sorgepflichten bestehen nicht, zum Tatzeitpunkt ist die Bf als unbescholten zu werten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 lit b Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 33/2021, macht sich, wer durch Handlungen oder Unterlassungen den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder zuwiderhandelt, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass ein Antrag auf Zahlungserleichterung bzw. Strafmilderung (§ 20) oder auf Absehen einer Strafe als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren ist (VwGH 06.10.1993, 91/17/0208; Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 49 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]). Der

wiedergegebene Schuldspruch ist – zumal sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet – in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen ist (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten. VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4. Die von der Bf verletzten Rechtsvorschriften verfolgen das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Die Wertigkeit des durch die verletzten Normen geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens (§ 40 Abs 1 lit b EpiG sieht eine Höchststrafe von 1.450 Euro vor), eine Mindeststrafe war zum Tatzeitpunkt nicht festgelegt.

Beim gegenständlichen Verstoß gegen die in der 4. COVID-19-SchuMaV normierten Bestimmungen kann weder von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts noch von einem geringen Verschulden des Bf die Rede sein. Die Untersagung von Veranstaltungen und die Einhaltung von Ausgangsregelungen dienten der Erreichung des bedeutsamen Ziels der

Verhinderung der Weiterverbreitung des hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 und damit dem Gesundheitsschutz der Allgemeinheit.

III.5. Unter Bezugnahme des zur Verfügung stehenden Strafrahmens (bis 1.450 Euro) erscheint die nunmehr am unteren Rand des Strafrahmens angesiedelte Strafe (~10 %) unter Einbeziehung des von der bB nicht gewerteten Milderungsgrunds der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit auch unter Berücksichtigung der bekannt gegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse als tat- und schuldangemessen.

In Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsguts und auch vor dem Hintergrund des durch die übertretene Rechtsvorschrift verfolgten öffentlichen Interesses, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen sowie aus generalpräventiven Gründen konnte jedoch eine weitere Herabsetzung der Strafe nicht in Betracht gezogen werden.

III.6. Zumal die Strafe zu reduzieren war, sind der Bf die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG). Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 2 VStG festzusetzen.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha